

KW Energie GmbH & Co. KG
Vergütung nach EEG 2009
 (für Pflanzenöl-BHKW)



Mit Inkrafttreten des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum 1. Januar 2009 ändert sich die Einspeisevergütung für Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke.

HINWEIS: Dieser Infobrief ist **ausschließlich für Pflanzenöl BHKW** zutreffend.
 (nicht zutreffend für Bio- oder Holzgas- BHKW)

● **Vergleich Vergütung, Degression und Laufzeit EEG 2004 zu EEG 2009**

Grundsätzlich wurde die Vergütung im neuen EEG 2009 im Vergleich zum EEG 2004 leicht angehoben. Die Degression der Grundvergütung wurde zudem leicht gesenkt. Neu ist aber, dass die Degression nach EEG 2009 auch die Boni betrifft, und nicht nur die Grundvergütung! Die Laufzeit des EEG hat sich nicht verändert. Es bleibt bei zugesicherten 20 Jahren Laufzeit zuzüglich dem Inbetriebnahmejahr. Die folgende Tabelle zeigt die Unterschiede für KWE Pflanzenöl BHKW und die dazugehörigen Paragraphen:

	EEG 2004		EEG 2009	
Grundvergütung	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	11,5 Ct/kWh*	§ 27 Abs. 1 Nr. 1	11,67 Ct/kWh*
jähr. Degression	§ 8 Abs. 5	1,5 % auf Grundvergütung	§ 20 Bas. 2 Nr. 20	1,0 % auf ges. Vergütungssumme
NawaRo-Bonus	§ 8 Abs. 2 Nr. 1	6 Ct/kWh	§ 27 Abs. 4 Nr. 2 und Anlage 2	6 Ct/kWh
KWK-Bonus	§ 8 Abs. 3	2 Ct/kWh	§ 27 Abs. 4 Nr. 3 und Anlage 3	0 - 3 Ct/kWh**
	Summe:	19,5 Ct/kWh	Summe:	20,67 Ct/kWh
Laufzeit	§ 12 Abs. 3	20 Jahre +	§ 21 Abs. 1, 2	20 Jahre +

* erste Vergütungsstufe im Jahr des Inkrafttretens des jeweiligen EEG
 ** abhängig vom Vorliegen eines Umweltgutachtens

● **Vergütung Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dez. 2008)**

Kunden, die Ihr BHKW nach dem EEG 2004 in Betrieb genommen haben, können auf Vorlage eines Umweltgutachtens den um 1 Ct/kWh erhöhten KWK-Bonus von 3 Ct/kWh beantragen. Wird kein Gutachten vorgelegt bleibt der KWK-Bonus beim alten Satz. Die erste Vergütungsstufe wird für alle BHKW von 11,5 auf 11,67 Ct/kWh angehoben.

	EEG 2009		mit Gutachten	ohne Gutachten
Grundvergütung	§ 27 Abs. 1 Nr. 1		11,67 Ct/kWh*	11,67 Ct/kWh*
NawaRo-Bonus	§ 27 Abs. 4 Nr. 2	+ Anlage 2	6 Ct/kWh	6 Ct/kWh
KWK-Bonus	§ 27 Abs. 4 Nr. 3	+ Anlage 3	3 Ct/kWh	2 Ct/kWh
	Summe:		20,67 Ct/kWh	19,67 Ct/kWh

* erste Vergütungsstufe im Jahr des Inkrafttretens des jeweiligen EEG

• Vergütung Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 1. Jan. 2009)

Vorraussetzung für den KWK Bonus ist nach Anlage 3 Nr. II. 2 ist ein Umweltgutachten, dass die Wärmenutzung im Sinne der Positivliste (Anlage 3 Nr. III) bestätigt. Weiter Infos zum Thema Umweltgutachter siehe weiter unten.

	EEG 2009		mit Gutachten	ohne Gutachten
Grundvergütung	§ 27 Abs. 1 Nr. 1		11,67 Ct/kWh*	11,67 Ct/kWh*
NawaRo-Bonus	§ 27 Abs. 4 Nr. 2	+ Anlage 2	6 Ct/kWh	6 Ct/kWh
KWK-Bonus	§ 27 Abs. 4 Nr. 3	+ Anlage 3	3 Ct/kWh	0 Ct/kWh
	Summe:		20,67 Ct/kWh	17,67 Ct/kWh

** erste Vergütungsstufe im Jahr des Inkrafttretens des jeweiligen EEG*

• Umweltgutachter

Grundsätzlich gilt, dass Umweltgutachter bei der DAU, der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, registriert sein müssen. Allerdings sind nur für einen bestimmten Prüfbereich zugelassene Umweltgutachter berechtigt, die entsprechenden Bescheinigungen auszustellen. Eine Gebührenordnung gibt es nicht!

Sollten Sie sich entschlossen haben einen Umweltgutachter zu beauftragen (um den erhöhten KWK-Bonus zu erhalten) müssen Sie folgendermaßen vorgehen um einen geeigneten Gutachter zu finden:

- 1.) Gehen Sie auf die Homepage: <http://www.dau-bonn-gmbh.de>
- 2.) Wählen Sie im Menü: **Umweltgutachter** → **Datenbank**
- 3.) Markieren Sie den „**NACE-Code WZ 93**“
- 4.) Geben Sie als Zulassungsbereich (NACE-Code) den Code „**40.10.4**“ ein

Nach Aussage eines bayerischen Umweltgutachters kostet ein entsprechendes Gutachten ca. 1.300 bis 1.500 Euro. Die Refinanzierung der Gutachtenkosten dauert bei Neuanlagen zwischen 6000 und 2000 Betriebsstunden in Abhängigkeit der Anlagengröße (KWE 8P-3 bis KWE 25P-3). Bei Altanlagen dauert es dreimal so lange, da nur 1 Ct/kWh mehr vergütet wird. Eine Ausgabe in dieser Höhe sollte unserer Meinung nach gut überdacht und wirtschaftlich geprüft werden. Es liegt in Ihrer Entscheidung ob Sie den KWK-Bonus nutzen wollen oder nicht.

ACHTUNG: Dieser Infobrief erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. KW Energie GmbH & Co. KG stellt die folgenden Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr und Rechtsgültigkeit, zur Verfügung. Ein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund dieses Infobriefes kann gegenüber KW Energie GmbH & Co. KG nicht geltend gemacht werden.